

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1.Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren
A	Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)
A.1.	Erdreihengrabstätten
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
	450,87 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
	964,08 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne
	1.205,10 €
A.1.3.1.	Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren
	241,02 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten
	1.444,01 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten
	431,86 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich
	681,83 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen
	581,45 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen
	1.030,23 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen
	2.060,46 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte
	1.030,23 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.
	41,21 € Gebühren

A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	82,42 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	41,21 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	539,82 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	21,59 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien-Grabstätte bis 5 Urnen	646,74 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	25,87 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.370,85 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	54,83 €
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen	1.017,99 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	40,72 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	376,11 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	890,69 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	538,91 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	989,86 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	187,12 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	84,20 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 96,84 €)	387,34 €
B.6.	Urnenausbettung	209,57 €
		Gebühren

C	Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen	
C.1.	Benutzung Feierhallen	312,83 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	43,00 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	72,98 €
C.4.	Glocke läuten	93,56 €
C.5.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	39,57 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen	
D.1.	liegendes Grabmal	29,98 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	65,94 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	74,94 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,24 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus	56,95 €
E.1.1	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	41,97 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	44,96 €

Gebühren

F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge

F.1.	Beisetzungsgenehmigung	11,99 €
F.2.	Neupacht einer Parzelle	29,98 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	20,98 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,98 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	26,98 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,98 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	29,48 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,99 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen Erd- und Urnenbestattungen)	41,97 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	11,99 €
F.9.2.	Anträge auf Ahnenforschung	38,97 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus